

Seite 1 von 2

Krank, behindert, schwerbehindert - „Prozente“? Teil I

Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Anerkennung als Schwerbehinderter? -
(von Juliane Pálmai – Leitung Reha-/ Sozialberatung, Klinikum Passauer Wolf)

Nach einer Erkrankung oder einem Unfall z.B. kann unter Umständen trotz aller Bemühungen seitens der Ärzte und Therapeuten eine vollständige Wiederherstellung der Gesundheit nicht möglich sein. Um eventuelle Beeinträchtigungen im Alltag für den Betroffenen zu mindern, bestehen gegebenenfalls Hilfen im Rahmen des Schwerbehindertenrechtes (SGB IX–Teil II).

Unter welchen Voraussetzungen erfolgt aber eine Anerkennung als Schwerbehinderter? Wer kann diese Hilfsangebote nutzen? - Dazu soll dieser Artikel einige Hinweise geben.

Was ist eine Schwerbehinderung?

Eine Behinderung liegt vor, wenn körperliche, geistige oder seelische Gesundheitsstörungen bestehen, die länger als 6 Monate vom Zustand abweichen werden, der für das Lebensalter typisch ist (nicht „Alterserscheinungen“). Dieses betrifft alle Störungen und eventuelle Folgeschäden, durch die sich Einschränkungen im gesellschaftlichen Leben oder am Arbeitsplatz ergeben und die nicht durch Hilfsmittel (z.B. Brille bei Sehstörungen) ausgeglichen sind. Für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft spielt die Ursache der Behinderung keine Rolle. Auch die Anzahl der Erkrankungen oder Operationen sagt nichts darüber aus, ob im Alltag eine Beeinträchtigung vorliegt, die nach dem Gesetz als Schwerbehinderung anerkannt werden kann.

Das Maß für die Schwere der Einschränkung ist der Grad der Behinderung (GdB), häufig auch als „Prozente“ bezeichnet. Liegen mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vor, werden diese nicht zusammengezählt, sondern es erfolgt eine wertende Beurteilung der Auswirkungen in ihrer Gesamtheit. Ab einem Grad der Behinderung von 50 erfolgt die Anerkennung als Schwerbehinderter.

Wie erfolgt die Feststellung einer Schwerbehinderung?

Zuständig ist das Amt für Versorgung und Familienförderung - Versorgungsamt - des jeweiligen Regierungsbezirkes. Ein Antrag kann (auch rückwirkend) mittels Formblatt über die Gemeinde- oder Stadtverwaltungen an das Versorgungsamt gestellt werden. Voraussetzung ist, daß der Antragsteller seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Beschäftigung im Bundesgebiet hat.

Nach Antragseingang holt das Versorgungsamt dann entsprechende Unterlagen über den derzeitigen Gesundheitszustand bei den behandelnden Ärzten ein. Auf der Basis der eingegangenen Befunde wird der Grad der Behinderung festgestellt und in einem schriftlichen Bescheid bescheinigt. Die Ausstellung eines Ausweises erfolgt bei einer Schwerbehinderung (GdB mindestens 50) für längstens 5 Jahre (mehrfache Verlängerungen sind möglich).



Seite 2 von 2

Welche Auswirkungen haben Veränderungen des Gesundheitszustandes auf den GdB?

Verbessert sich eine Beeinträchtigung, so wird das Versorgungsamt erneut über das Vorliegen einer Behinderung entscheiden und gegebenenfalls den Grad der Behinderung herabsetzen. Ebenso kann bei Verschlechterung oder Neuauftreten einer weiteren Behinderung ein Antrag auf Erhöhung der Schwerbehinderteneigenschaft gestellt werden. Bei Krankheiten, die immer wieder auftreten können (z.B. bösartige Tumorerkrankungen) oder bei denen die Belastbarkeit abzuwarten ist (z.B. Herzerkrankungen) erfolgt nach einer festgelegten Frist eine Herabsetzung des Grad der Behinderung bereits bei einer Stabilisierung des Gesundheitszustandes, d.h. auch wenn keine wesentliche Verbesserung eingetreten ist (sog. Heilungsbewährung).

Neben der Feststellung eines Grades der Behinderung können auch spezielle gesundheitliche Merkmale anerkannt werden, die dann als folgende Merkzeichen im Schwerbehinderten-Ausweis eingetragen werden:

- G** Infolge einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit oder Gehbehinderung können Wegstrecken im Ortsverkehr, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden (bis zu 2 km in etwa _ Stunde), nicht ohne Gefahren bewältigt werden.
- aG** Es besteht eine außergewöhnliche Gehbehinderung, durch die eine Fortbewegung außerhalb eines KfZ dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung möglich ist.
- B** Eine ständige Begleitung bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist erforderlich.
- H** Hilflosigkeit liegt vor, so daß für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Maße dauern fremde Hilfe benötigt wird.
- RF** Die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder für Nachteilsausgleiche bei Telefongebühren werden erfüllt.
- Bl** Es besteht Blindheit oder eine ähnlich schwerwiegende Sehstörung.

Die Anerkennung als Schwerbehinderter und gegebenenfalls der Eintrag von Merkzeichen dienen als Grundlage für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, die eine Integration von Behinderten erleichtern sollen. In der nächsten Ausgabe der „Stipp-Visite“ werden deshalb mögliche Nachteilsausgleiche erläutert.

